

Entwurf

SATZUNG

Stand 02.05.2012

des Vereins der Freunde und Förderer der „Medieninitiative Erlangen e.V.“

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Medieninitiative Erlangen“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Erlangen und soll in das Vereinsregister in Fürth eingetragen werden. Er führt somit den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Erziehung, Wissenschaft, Forschung im Bereich der Neuen Medien.
- (2) Die „Medieninitiative Erlangen“ steht allen Schulen und allen am Erziehungsprozess Beteiligten in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt offen. Sie fördert die Medienbildung und den Mediendiskurs.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ziele verwirklicht, die Freunde und Förderer der Medieninitiative Erlangen zu sammeln, für die Idee der Medieninitiative Erlangen in der Öffentlichkeit einzutreten und die Medienbildung in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt tatkräftig zu fördern.

- (4) Alle Mittel des Vereins sind für den Satzungszweck gebunden, insbesondere sind alle Einkünfte, Überschüsse und Gewinne restlos dem gemeinnützigen Zweck des Vereins zuzuführen.
- (5) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihre etwaigen Sacheinlagen zurück.
- (6) Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins bejahen (§ 2) und sich zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags verpflichten.

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit dem Beschluss des Vorstandes über die Aufnahme in den Verein wird die Mitgliedschaft erworben.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod.

- (3) Der Austritt muss schriftlich erklärt werden; er wird wirksam durch Zugang des Schreibens beim Vorstand.
- (4) Der Ausschluss kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung nur wegen vereinschädigenden Verhaltens beschlossen werden. Vor einem Beschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Wenn ein Mitglied den jährlichen Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht zahlt, so kann der Vorstand durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Mitglied feststellen, dass die Mitgliedschaft erloschen ist.
- (6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, der Mitgliederversammlung beizuwohnen, das Stimmrecht auszuüben und Anträge zu stellen. Juristische Personen haben die Persönlichkeiten gegenüber dem Vorstand zu bestimmen, welche ihre Rechte wahrzunehmen haben.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und den jährlichen Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für das jeweilige Vereinsjahr ist als Jahresbeitrag bis zum 31.03. jedes Kalenderjahres an die vom Vorstand bestimmte Stelle einzuzahlen.

- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist auch dann zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Vereinsjahres eintritt; er wird nicht zurückgezahlt, wenn das Mitgliedschaftsverhältnis während des Vereinsjahres endet.
- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Erhöhung des Mitgliedsbeitrages zum kommenden Vereinsjahr muss den Mitgliedern bis spätestens 31.12. des laufenden Jahres schriftlich mitgeteilt werden.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Vereinsjahr schriftlich oder per E-Mail mit 14-tägiger Ladungsfrist unter Vorlage der Tagesordnung einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn er dies für erforderlich hält; sie muss einberufen werden, wenn ein Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter schriftlicher Angabe des gewünschten Verhandlungspunktes vorliegt. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Der erste Vorsitzende des Vorstandes führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Im Falle seiner Verhinderung wird er vom zweiten

Vorsitzenden oder einem vom Vorstand bestimmten weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl des Vorstandes
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
3. Wahl der Revisoren und Entgegennahme des Revisionsberichtes
4. Entlastung des Vorstandes
5. Ausschluss von Mitgliedern
6. Aufstellung des Haushaltsplanes für das kommende Vereinsjahr
7. Beschluss über Satzungsänderung
8. Beschluss über alle vom Vorstand unterbreiteten sowie die sonstigen nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten
9. Beschlussfassung über die Anträge der Mitglieder
10. Beschluss über die Auflösung des Vereins

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Für Beschlüsse nach § 10 Nr. 7 ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und vertretenen Mitglieder, zu dem Beschluss nach § 10 Nr. 10 eine Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Vereins erforderlich.
- (3) Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Geheim ist abzustimmen, wenn dies ein Drittel der anwesenden und vertretenen Mitglieder beantragt.

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln und in geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Kandidieren mehrere Bewerber und erreicht keiner im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 12

Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
1. dem/der ersten Vorsitzenden
 2. dem/der zweiten Vorsitzenden, der die Aufgaben des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin wahrnimmt
 3. zwei weiteren Vorstandsmitgliedern
 4. dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Der Vorstand kann Mitglieder in den Vorstand kooptieren.
- (4) Der Vorstand kann einen Beirat von Sachverständigen hinzuziehen.
- (5) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

- (1) Der Verein wird von dem/der ersten und dem/der zweiten Vorsitzenden vertreten. Diese bilden daher den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der/ die zweite Vorsitzende den Verein nur vertritt, wenn der/ die erste Vorsitzende verhindert ist.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte; ihm obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung vor, er beruft die Mitglieder des Beirates.
- (3) Der Schatzmeister/ Die Schatzmeisterin übernimmt die Kassenführung.

§14

Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§15

Auflösung des Vereins

Wird der Verein aufgelöst oder entfällt sein bisheriger Zweck, so fällt das Vereinsvermögen der Stadt Erlangen zu, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen oder pädagogischen Zwecken zu verwenden hat.

Erlangen, 23.05.2012